

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §7 Abs.3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Die Gemeinde Efringen-Kirchen als Straßenbaulastträger nach §50 Absatz 3 Nr. 3 StrG beabsichtigt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21.09.2026, die im nachfolgenden Lageplan rot umrandet markierte öffentliche Verkehrsfläche (Teilfläche der Hebelstraße) einzuziehen, da diese keine weitere Erschließungsfunktion hat und somit für den Verkehr entbehrlich ist.

Durch die beabsichtigte Einziehung verliert dieser Straßenteilabschnitt seine Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und der Gemeingebrauch erlischt

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können gemäß §7 StrG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Efringen-Kirchen, Zimmer 2.10, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen vorgebracht werden.

Efringen-Kirchen, 01.10.2026

Gez. Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin



